

Ottendorfer Zeitung

Unterhaltungs- und Anzeigenblatt



Bezugs-Preis:
Vierteljährlich 1.20 Mk. frei ins Haus,
an der Geschäftsstelle abgeholt 1 Mk.
Einzeln Nummer 10 Pfg.
Erscheint Dienstag, Donnerstag und
Sonntags Nachmittags.

Anzeigen-Preis:
Die einseitige Zeile oder deren Raum
15 Pfg. Reklamen die einseitige Zeile
oder deren Raum 30 Pfg.
Bei umfangreichen Aufträgen u. Wiederholungen
entsprechender Rabatt.

Mit wöchentlich erscheinender Sonntagsbeilage „Illustriertes Unterhaltungsblatt“, sowie den abwechselnd wöchentlich erscheinenden illustrierten Beilagen „Feld und Garten“ und „Deutsche Mode und Handarbeit“.

Druck und Verlag von Hermann Rühle, Ottendorf-Okrilla.

Verantwortlicher Schriftleiter Hermann Rühle, Groß-Okrilla.

Nummer 47

Sonntag, den 22. April 1917

16. Jahrgang

Amtlicher Teil. Bekanntmachung.

Die Anmeldefrist der Aluminium-Gegenstände ist zufolge amtschauptmannschaftlicher

bis 25. April 1917

Verlängert worden. Die vorgeschriebenen Meldevordrucke können im hiesigen Gemeindeamt während der üblichen Geschäftsstunden entnommen werden. Der Beschlagnahme unterliegen alle aus Aluminium gefertigten Gegenstände.

Ausnahmen oder Befreiung von der Beschlagnahme gibt es nicht.

Wer die vorgeschriebene Meldung nicht in der gesetzten Frist bewirkt oder wissenschaftliche oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft; auch können Vorstände, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die angeordnete Meldung nicht in der gesetzten Frist bewirkt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

Ueber die Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten und gemeldeten Gegenstände ergeht eine besondere Bekanntmachung.

Ottendorf-Okrilla, am 16. April 1917.

Der Gemeindevorstand.

Neuestes vom Tage.

Der erste große Stoß der Franzosen in der Champagne, der noch aufgefundenen Befehlen die feindlichen Truppen zehn Kilometer tief in das von uns besetzte Gebiet nördlich von Reims bringen sollte, wurde am 16. April unter furchtbaren Verlusten für den Gegner abgelehnt. Am 19. April begannen die Franzosen zu einem zweiten, gleich starken Stoß an, um unsere Front zu zerreißen und aufzurollen. Wieder bildeten die Gegen des Forts Brumont, nördlich von Reims, und der Abschnitt von Montigny bis Auberville, östlich von Reims, die Brennpunkte des Ringens. Häufigmal brachen die Gegner in breiten Wellen gegen die deutschen Fronten vor, häufigmal wurden sie mit blutigen Köpfen zurückgeschlagen. Die deutsche Front blieb unerschütterlich; sie bog sich wohl hier und da ein wenig zurück — so in das Dorf Auberville, 26 Kilometer östlich Reims, von wo sie geräumt worden — aber sie blieb fest und stützen und löste auch dem Beschuss der Artillerie. So sind denn abermals die Kesselformen der Franzosen in der Champagne gescheitert. Abermals hat der Versuch eines Durchbruchs dem Feinde weiter nichts als mahlige Verluste eingebracht. 30 Divisionen sind von ihnen vergebens verblutet. In dem nach Westen in die Champagne sich erstreckenden Abschnitt von Craonne über Gerny bis Braye haben die Franzosen am 19. April, gleichfalls mit erheblichen Verlusten, die Höhenkämme zu erklimmen und die Deutschen von da zu verdrängen versucht; aber auch diese wiederholten Bemühungen, um geschwächten, erlitten völlig Schiffbruch und schwächten nur den Gegner durch schwere Opfer die ihm die mehrlagen Stürme taten. Die Klammung des Aisne-Ufers bis nach Condé hin, 10 Kilometer östlich Soissons, wo die Front nach Norden umbiegt, hat die Lage unserer Truppen infolgedessen ganz vornehmlich gebessert, als sie die letzten Tage vorbrachten und von uns abgeworfenen Siegesfrüchten nunmehr von uns abgeworfen haben. Von den großen, tapfern Erwartungen der Feinde ist trotz des bisher ins Ungemessene gesteigerten Munitionsvorraths nicht eine in Erfüllung gegangen. So haben wir allen Grund, mit festem Vertrauen in die Zukunft zu blicken und auf die sich ereignende Doppelschlacht bei Arras und an der Aisne mit einer Niederlage der Feinde enden wird.

Die am 16. März begonnene Ein-

nahme der vor langer Hand ausgebauten Zone der Siegfried-Schluchten hat gestern nordöstlich von Soissons ihren Abschluss gefunden durch Aufgabe des Aisne-Ufers zwischen Condé und Soupir. Der Feind folgt abgerud.

Eine Doppelschlacht an der Aisne und in der Champagne nimmt ihren Fortgang. Vorgang des Chemin des Dames-Küdens von der Straße Aisne-Reims an. Bei Braye Gerny und unter großen Manöververlusten beide Seiten von Craonne mühten sich sich heran, es ist eine französische Kommande vergeblich und verlustreich ab, den Höhenkamm zu gewinnen.

Den schon am 16. April ohne Ergebnis veruchten Angriff zur Umfassung des Dimont-Block von Nordwesten und Norden erneuerte der Feind gestern nachmittags. Bei unseren Stellungen am Aisne-Marnekanal brachen die fünfmal anlaufenden Sturmwellen neuergegrüpter französischer Divisionen blutend zusammen; auch die Russen wurden wieder vergeblich ins Feuer geschickt. Unsere dort stehenden Divisionen sind Herrin der Lage.

Man drängt den „Boiler Nachrichten“ aus Paris: Die französische Offensive zwischen Soissons und Reims, die im Augenblick ungunstiger Witterung entseht wurde, stellt die größte Schlacht an der französisch-deutschen Front seit den Marne-Kämpfen dar. Die Schlacht steigerte sich zu einem Kampfe von unerbittlicher Erbitterung. Wie der englisch, so zeigte auch dieser Angriff das Bestreben, sich auszuweiten. Schon jetzt umfasst die Schlachtfeld 200 Kilometer. Genau genommen sind vier Schlachten entbrannt, bei Aisne, bei St. Quentin, bei Laon und Craonne. Die fünfte Schlacht tobte in der Champagne.

Aus der Schweiz meldet ein Drahtbericht: Nach einer Mitteilung der britischen Kommanden sind auch die Düsen Franzosen am 14. April wegen eines Misserfolgs zurückgeworfen. Die Spitze des D. Feindes L. Desper wird aufrecht erhalten.

Die kommunistische Zeitungslage. Die kommunistische Zeitungslage lautet bekanntlich auf dieselbe Höchstmenge wie die Reichsleistungskarte, wobei durch besondere Maßnahmen des Kriegsernährungsamtes eine

Verbildung des Zulagefleisches in gewissem Umfange und die Sicherstellung der Zulagefleischmenge selbst bewirkt worden ist. Hiernach gelangen die Nichtselbstverfänger zu derselben Wochenhöchstmenge von 500 Gramm wie die Selbstverfänger. Für Personen, die sich nur teilweise aus der Hauschlachtung versorgen, teilweise aber Fleischarten beziehen, ist durch eine besondere bestimmte Vorfrage getroffen, das auch ihnen durch teilweise Bewilligung der Zulagearten jene Höchstmenge erreichbar wird.

Schlachtviehaufbringung im Bezirke der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt. Von der Amtshauptmannschaft wird uns geschrieben: Die Gewährung der Fleischzulage vom 15. April 1917 ab macht die Aufbringung einer bedeutend erhöhten Anzahl von Schlachtvieh notwendig. Das Landesernährungsamt hat für jeden Kommunalverband unter Berücksichtigung seines Viehbestandes durch Umlage die wöchentlich aufzubringende Anzahl Schlachtvieh festgesetzt. Diese Anzahl muß unter allen Umständen aufgebracht werden, wenn nicht die zum Erfolg für die Herabsetzung der Brotration unbedingt zu gewährenden Fleischzulage in Frage gestellt werden soll. Wenn die Aufbringung der Schlachtvieh im Wege des freien Handels nicht möglich sein sollte, müßte zur Enteignung geschritten werden. Dabei wird bekanntlich ein geringerer Preis als im freien Handel gezahlt. Die Amtshauptmannschaft darf aber von der Einsicht der Viehhalter erwarten, daß sie es zur Enteignung nicht lassen werden, sondern in Erkenntnis der Wichtigkeit einer ausreichenden Lebensmittelversorgung alles zur Schlachtung geeignete und verwaltbare Vieh freiwillig den Fleischern des Bezirkes der Amtshauptmannschaft auf Viehbezugscheine zur Verfügung stellen. Die Amtshauptmannschaft vertraut, daß die Landwirte ihres Bezirkes wie bisher alles aufbieten wird um ihrerseits dazu beizutragen, die Versorgungsschwierigkeiten der nächsten Monate zu überwinden. Um aber den Viehbestand der Amtshauptmannschaft, die Zuschußbezirke für Vieh ist, nicht mehr anzugreifen, als zur Fleischversorgung des Bezirkes der Amtshauptmannschaft selbst, unbedingt notwendig ist darf der Ankauf von Schlachtvieh im Bezirke der Amtshauptmannschaft nur noch entweder durch Fleischern des Bezirkes der Amtshauptmannschaft auf Viehbezugscheine der Amtshauptmannschaft oder — und zwar nur bis 1. Mai 1917 durch Truppenbeschäfter auf Militärviehbezugscheine oder durch Viehhändler erfolgen, welche im Auftrage des für die Amtshauptmannschaft bestellten Hauptviehhändlers Herrn Kummer in Böhlaus (Tel. Lohdweg 386) handeln, und diesem das gefasste Vieh zur Verfügung stellen. Viehbezugscheine anderer Kommunalverbände und im Bezirke der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt ungültig. Dadurch wird vermieden, daß Vieh aus der Amtshauptmannschaft, die als Zuschußbezirke zu ihrer Versorgung mit Fleisch noch auf Zuschußleistungen von außerhalb angewiesen ist, abwandert. Die Enthaltung dieser Maßnahmen wird den Viehhaltern besonders zur Pflicht gemacht und liegt auch in ihrem eigenen Interesse, denn alles Schlachtvieh, das dem entgegen verkauft wird und noch außerhalb des Kommunalverbandes abwandert, wird unter Umständen auf die in der Amtshauptmannschaft aufzubringende Schlachtviehmenge nicht angerechnet werden können. Der Viehbestand der Amtshauptmannschaft würde also in diesem Falle unzulässig angegriffen werden. Viehhalter, welche im Wege des freien Verkaufs auf Viehbezugscheine an die Fleischern des Bezirkes Schlachtvieh, das

sie abzustufen wünschen, nicht verkaufen können, haben dies umgehend Herrn Viehhändler Kummer in Böhlaus mitzuteilen, welcher die Abnahme durch die von ihm betrauten Viehhändler veranlassen wird. So angebrachtes Vieh wird nur zur Schlachtung im Bezirke der Amtshauptmannschaft Verwendung finden — mit Ausnahme von Rindern im Gewichte über 10 Zentnern. Ueber diese verfügt der Viehhandelsverband. Mastvertragschweine werden durch die Viehumlage nicht betroffen es bleiben also die bestehenden Mastverträge in Geltung.

Markranstädt. Der 14-jährige schullehrende Knabe Fischer, Sohn eines landwirtschaftlichen Anspanners, geriet mit seinem 15-jährigen Bruder in Streit. Im Jähzorn stieß der Kleine dem Großen das Messer in den Leib. Der Schwerverwundete wurde nach dem Stadtkrankenhaus gefahren wo er kurze Zeit danach starb.

Grüna bei Chemnitz. Der hiesige Kantor und Lehrer Tutschke ist seit Montag nicht mehr in seinen Schul- und Kirchendienst zurückgekehrt, weil er eine Untersuchung wegen vorgekommener Unregelmäßigkeiten bei den Kriegsleihebeziehungen befristet. Er schrieb an den hiesigen Gemeindevorstand einen Brief, in dem er mitteilte daß er sein Amt in Grüna niederlege. Der einflussreiche Betrag — es handelt sich um keine Hauszahlungen für die Kriegsleihe — sei unterwegs. Da bis Donnerstag weder das Geld noch der Beamte eingetroffen waren, wurde die Angelegenheit angezeigt. Die Zeichnungslisten würden in einer Aktentasche gefunden, die Tutschke in einem Hotel in Chemnitz liegen gelassen hatte. Er, der seit etwa fünf Jahren hier tätig ist, war vorher Kantor in Rössen.

Delsnitz i. B. Am Mittwoch mittag wurde in Bobenuefischen das aus Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, Stallung und Scheune bestehende, den im Heeresdienste befindlichen Brüdern Alfred und Arno Köder gehörige Bauerngut ein Raub der Flammen. Außer dem Großvieh konnte infolge des jähren Umstreichens des Feuers nichts gerettet werden. Mehrere Schweine, ein größerer Gelbbetrag, Getreide und Kartoffeln, das Mobiliar und alle Wirtschaftsgüter und Maschinen sind mit verbrannt.

Baugen. Bei dem Gutsbesitzer Paul Hermann Bannock in Bannewitz bei Birschowitz war in dessen Abwesenheit eine Nachprüfung der Kartoffelvorrate vorgenommen worden. Dabei wurden verrotte Kartoffeln vorgefunden. Bannock erhielt daraufhin vom Schöffengericht eine Geldstrafe von 100 M. Dagegen legte die Staatsanwaltschaft Berufung ein. In der Verhandlung vor dem hiesigen Landgericht wurde nun festgestellt, daß Bannock in einer Rübenmiete 30 bis 40 Zentner Kartoffeln verrottet hatte. Das Gericht verurteilte ihn zu drei Monaten Gefängnis.

Die nächste Verhandlung vor dem gleichen Gericht betraf ebenfalls die Verheimlichung von Kartoffelvorräten. Der Rühlenerberger Ernst Gustav Vogt in Jesau hatte zu wenig Kartoffeln angegeben und es unterlassen, die tägliche Kartoffelernte im Herbst zu melden. Er hatte angegeben, etwa 20 Zentner in Mieten untergebracht zu haben. Bei der Nachprüfung wurde aber durch Ausmessung eine erheblich höhere Menge festgestellt. Das Schöffengericht Ramenz verurteilte ihn zu 50 Mark Geldstrafe. Das Landgericht Baugen erhöhte die Strafe auf 120 Mark.

Die kommunistische Zeitungslage. Die kommunistische Zeitungslage lautet bekanntlich auf dieselbe Höchstmenge wie die Reichsleistungskarte, wobei durch besondere Maßnahmen des Kriegsernährungsamtes eine

Verbildung des Zulagefleisches in gewissem Umfange und die Sicherstellung der Zulagefleischmenge selbst bewirkt worden ist. Hiernach gelangen die Nichtselbstverfänger zu derselben Wochenhöchstmenge von 500 Gramm wie die Selbstverfänger. Für Personen, die sich nur teilweise aus der Hauschlachtung versorgen, teilweise aber Fleischarten beziehen, ist durch eine besondere bestimmte Vorfrage getroffen, das auch ihnen durch teilweise Bewilligung der Zulagearten jene Höchstmenge erreichbar wird.

Schlachtviehaufbringung im Bezirke der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt. Von der Amtshauptmannschaft wird uns geschrieben: Die Gewährung der Fleischzulage vom 15. April 1917 ab macht die Aufbringung einer bedeutend erhöhten Anzahl von Schlachtvieh notwendig. Das Landesernährungsamt hat für jeden Kommunalverband unter Berücksichtigung seines Viehbestandes durch Umlage die wöchentlich aufzubringende Anzahl Schlachtvieh festgesetzt. Diese Anzahl muß unter allen Umständen aufgebracht werden, wenn nicht die zum Erfolg für die Herabsetzung der Brotration unbedingt zu gewährenden Fleischzulage in Frage gestellt werden soll. Wenn die Aufbringung der Schlachtvieh im Wege des freien Handels nicht möglich sein sollte, müßte zur Enteignung geschritten werden. Dabei wird bekanntlich ein geringerer Preis als im freien Handel gezahlt. Die Amtshauptmannschaft darf aber von der Einsicht der Viehhalter erwarten, daß sie es zur Enteignung nicht lassen werden, sondern in Erkenntnis der Wichtigkeit einer ausreichenden Lebensmittelversorgung alles zur Schlachtung geeignete und verwaltbare Vieh freiwillig den Fleischern des Bezirkes der Amtshauptmannschaft auf Viehbezugscheine zur Verfügung stellen. Die Amtshauptmannschaft vertraut, daß die Landwirte ihres Bezirkes wie bisher alles aufbieten wird um ihrerseits dazu beizutragen, die Versorgungsschwierigkeiten der nächsten Monate zu überwinden. Um aber den Viehbestand der Amtshauptmannschaft, die Zuschußbezirke für Vieh ist, nicht mehr anzugreifen, als zur Fleischversorgung des Bezirkes der Amtshauptmannschaft selbst, unbedingt notwendig ist darf der Ankauf von Schlachtvieh im Bezirke der Amtshauptmannschaft nur noch entweder durch Fleischern des Bezirkes der Amtshauptmannschaft auf Viehbezugscheine der Amtshauptmannschaft oder — und zwar nur bis 1. Mai 1917 durch Truppenbeschäfter auf Militärviehbezugscheine oder durch Viehhändler erfolgen, welche im Auftrage des für die Amtshauptmannschaft bestellten Hauptviehhändlers Herrn Kummer in Böhlaus (Tel. Lohdweg 386) handeln, und diesem das gefasste Vieh zur Verfügung stellen. Viehbezugscheine anderer Kommunalverbände und im Bezirke der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt ungültig. Dadurch wird vermieden, daß Vieh aus der Amtshauptmannschaft, die als Zuschußbezirke zu ihrer Versorgung mit Fleisch noch auf Zuschußleistungen von außerhalb angewiesen ist, abwandert. Die Enthaltung dieser Maßnahmen wird den Viehhaltern besonders zur Pflicht gemacht und liegt auch in ihrem eigenen Interesse, denn alles Schlachtvieh, das dem entgegen verkauft wird und noch außerhalb des Kommunalverbandes abwandert, wird unter Umständen auf die in der Amtshauptmannschaft aufzubringende Schlachtviehmenge nicht angerechnet werden können. Der Viehbestand der Amtshauptmannschaft würde also in diesem Falle unzulässig angegriffen werden. Viehhalter, welche im Wege des freien Verkaufs auf Viehbezugscheine an die Fleischern des Bezirkes Schlachtvieh, das